



Wortprotokoll der 56. Sitzung

Ausschuss für Arbeit und Soziales

Berlin, den 9. November 2015, 14:30 Uhr
10557 Berlin
Paul-Löbe-Haus
E 200

Vorsitz: Prof. Dr. Matthias Zimmer MdB

Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

Tagesordnungspunkt 1

Seite 958

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und weiterer Vorschrif- ten

BT-Drucksache 18/6284

Federführend:

Ausschuss für Arbeit und Soziales

Mitberatend:

Innenausschuss

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft

Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenab-
schätzung

Haushaltsausschuss

Gutachtlich:

Parlamentarischer Beirat für nachhaltige Entwicklung

**Anweseheitsliste**

	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
CDU/CSU	Freudenstein, Dr. Astrid Helfrich, Mark Oellers, Wilfried Schiewerling, Karl Schimke, Jana Stegemann, Albert Stracke, Stephan Weiß (Emmendingen), Peter Zech, Tobias Zimmer, Dr. Matthias	
SPD	Bartke, Dr. Matthias Gerdes, Michael Kapschack, Ralf Mast, Katja Paschke, Markus Rützel, Bernd Schmidt (Wetzlar), Dagmar	
DIE LINKE.	Birkwald, Matthias W. Tank, Azize	
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Müller-Gemmeke, Beate Rüffer, Corinna	Strengmann-Kuhn, Dr. Wolfgang

Mitglieder mitberatender Ausschüsse

CDU/CSU	Landgraf, Katharina	Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft
SPD	Schulte, Ursula	Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft
SPD	Schwartze, Stefan	Petitionen
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Ostendorff, Friedrich	Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft



Ministerien	Bernhardi, RR Dr. Thomas (BMAS) Kleinefeld Annette (BMAS) Kramme, PStSin Anette (BMAS) Kuch, SBin Sarah (BMEL) Kutzera, RR Michael (BMAS) Lutz, MR Dieter (BMAS) Meyer, AR Marco (BMAS) Müller, Kati (BMAS) Scholz, RR Dr. Mathias (BMAS) Sunder, RLin Ellen (BMEL)
Fraktionen	Aust, Andreas (DIE LINKE.) Hauptenbuchner, Andreas (SPD) Keuter, Christof (CDU/CSU) Landmann, Jan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Rasmussen-Bonne, Dr. Ulrike (CDU/CSU) Rogowski, Thomas (CDU/CSU)
Bundesrat	Liebetruth, SozRin Dr. Dörte (NDS) Richter, RAnge Annett (ST)
Sachverständige	Abel, Jean-Baptiste (Deutscher Gewerkschaftsbund) Bastians, Dr. Uda (Deutscher Städtetag) Brändle, Phillip (Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft e.V.) Eichhoff, Gottfried (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V.) Eickmeyer, Heinrich Mehl, Dr. Peter Möller, Burkhard (Deutscher Bauernverband e.V.) Schnitzler, Dr. Manfred (Bundesagentur für Arbeit) Steiner, Marie-Luise (Bund der Deutschen Landjugend im Deutschen Bauernverband e. V.) Vorholz, Dr. Irene (Deutscher Landkreistag) Wilhelm, Alexander (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände) Zindel, Gerhard (Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau)



Tagesordnungspunkt 1

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und weiterer Vorschriften

BT-Drucksache 18/6284

Stellv. Vorsitzender Prof. Dr. Zimmer: Meine Damen und Herren. Ich darf Sie sehr herzlich zu der heutigen Öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Arbeit und Soziales begrüßen. Gegenstand der Anhörung ist der Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des zwölften Buches Sozialgesetzbuch und weiterer Vorschriften“ auf Bundestagsdrucksache 18/6284.

Die von den Verbänden, Institutionen und einzelnen Sachverständigen abgegebenen Stellungnahmen liegen Ihnen in der Ausschussdrucksache 18(11)473 vor. Von Ihnen, den hier anwesenden Vertretern der Verbände, Institutionen und Einzelsachverständigen, wollen wir hören, wie Sie diese Vorlagen beurteilen.

Zum Verlauf der Anhörung darf ich folgende Erläuterung geben. Die uns zur Verfügung stehende Beratungszeit von 60 Minuten wird nach dem üblichen Schlüssel auf die Fraktionen nach ihrer Stärke verteilt. Dabei wechseln die Fragesteller nach jeder Frage. Das heißt also, eine Frage, eine Antwort. Um die knappe Zeit möglichst effektiv nutzen zu können, sollten präzise Fragen gestellt werden, die konkrete Antworten zulassen. Wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit sind Eingangsstatements der Sachverständigen nicht vorgesehen. Hierzu können ja im Übrigen die schriftlichen Stellungnahmen dienen. Schließlich noch der Hinweis, dass es am Ende der Befragungsrunde eine sogenannte Freie Runde von fünf Minuten gibt. Hier können dann die Fragen aus allen Fraktionen kommen.

Ich begrüße nun die Sachverständigen und rufe sie dazu einzeln auf. Vom Deutschen Gewerkschaftsbund Herrn Jean-Baptiste Abel, bekannt aus der letzten Anhörung. Sie haben heute einen harten Tag, Herr Abel. Von der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände Herrn Alexander Wilhelm. Vom Deutschen Städtetag Frau Dr. Uda Bastians. Vom Deutschen Landkreistag Frau Dr. Irene Vorholz. Vom Deutschen Bauernverband

e. V. Herr Burkhard Möller. Vom Bund der Deutschen Landjugend im Deutsche Bauernverband e. V. Frau Marie-Luise Steiner. Von der Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft e. V. Herrn Phillip Brändle. Von der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau Herrn Gerhard Zindel. Von der Bundesagentur für Arbeit Herrn Dr. Manfred Schnitzler. Vom Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. Herrn Gottfried Eichhoff. Als Einzelsachverständige heiße ich sehr herzlich willkommen Herrn Dr. Peter Mehl und Herrn Heinrich Eickmeyer. Begrüßen möchte ich an dieser Stelle auch die Vertreterin der Bundesregierung, die Parlamentarische Staatssekretärin Anette Kramme (BMAS). Herzlich willkommen.

Wir beginnen jetzt mit der Befragung der Sachverständigen. Dazu bitte ich, gleich zu Beginn die entsprechende Institution beziehungsweise den oder die Sachverständige zu benennen, an den/die die Frage gerichtet wird. Für die CDU/CSU Fraktion beginnt die Kollegin Schimke.

Abgeordnete Schimke (CDU/CSU): Meine erste Frage richtet sich an die BDA sowie die BA. Im SGB III sollen ausbildungsbegleitende Hilfen für Geduldete mit einer Voraufenthaltszeit von 15 Monaten künftig geöffnet werden. Sie wissen, dass diese Regelung nicht für EU-Ausländer gelten soll. Meine Frage an die BDA zunächst ist, wie wird sich diese Unterscheidung Ihrer Meinung nach auf die betrieblichen Realitäten, auf das betriebliche Miteinander auswirken? Dort sind ja nicht nur Asylbewerber und Geduldete in Beschäftigung, sondern auch EU-Ausländer. Meine Frage an die BA in diesem Zusammenhang ist, wie denn die bisherige Gewichtung der Antragsteller bei EU-Ausländern und Geduldeten war. Und ganz allgemein die Frage, ob sich das Instrument auch auf die Verhinderung von Ausbildungsabbrüchen auswirken kann. Wie wirkt sich das in diesem Zusammenhang aus? Vielen Dank.

Sachverständiger Wilhelm (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände): Vielen Dank für diese Gelegenheit, hier nochmal Stellung zu nehmen. Zu Ihrer Frage Frau Schimke: Wir hatten uns recht frühzeitig dafür eingesetzt, dass wir diese Ungleichbehandlung zwischen Flüchtlingen mit Bleibeperspektive und Geduldeten einerseits und EU-Ausländern andererseits nicht wollen. Deswegen haben wir von Anfang an dafür plädiert, dass die Instrumente bei beiden Zielgruppen ohne Wartefrist von Anfang an zur Verfügung stehen.



Erlauben Sie mir bitte zwei ergänzende Sätze dazu. Die ausbildungsbegleitenden Hilfen haben sich aus unserer Sicht sehr bewährt, auch als Instrument, um Ausbildungsabbrüche zu vermeiden. Gerade auch mit Blick auf die Flüchtlinge kann dies ein sehr gutes Instrument sein, um ergänzende sozialpädagogische Betreuung, Sprachförderung u. ä., was gerade für diese Zielgruppe notwendig ist, gezielt anzubieten.

Wir haben auch deutlich gemacht, dass wir die Wartezeit von 15 Monaten für nicht sinnvoll erachten und dass das Instrument auch geöffnet werden muss für Asylsuchende, die noch im laufenden Verfahren sind, aber wo klar ist, dass sie eine sehr hohe Bleibeperspektive haben, damit man hier möglichst frühzeitig den Zugang in die Ausbildung öffnen kann. Dafür möchten wir nochmal nachdrücklich plädieren.

Das Gleiche gilt auch für die Sicherung des Ausbildungsaufenthalts während der gesamten Dauer der Ausbildung. Auch dort sehen wir noch gesetzlichen Handlungsbedarf. Deswegen wäre es aus unserer Sicht wichtig, dass das in dem Zusammenhang mit diesem Gesetzgebungsvorhaben gleich mit angegangen wird.

Sachverständiger Dr. Schnitzler (Bundesagentur für Arbeit): Sie haben mich nach dem Anteil der Geduldeten an den bisherigen Fördermaßnahmen gefragt. Sie müssen hier noch im Auge behalten, dass nach der bisherigen Regelung diese Maßnahme für Ausländer, auch EU-Ausländer, erst nach vier Jahren greift. In diesem Sinne gibt es kaum Geduldete, die so lange bei uns im Lande sind und diese Förderung in Anspruch nehmen. Wir haben keine genaue Statistik, weil wir diese bisher nicht in unseren Datensätzen markieren dürfen, aber wir schätzen um die zwei bis drei Prozent höchstens an Geduldeten im Gegensatz zu normalen Teilnehmern.

Abgeordnete Schimke (CDU/CSU): Meine nächste Frage richtet sich erneut an die BDA und die Bundesagentur für Arbeit. Das SGB III enthält für überwiegend kurz befristete Beschäftigte eine Sonderregelung, nach der die Anwartschaftszeiten für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld bereits mit sechs Monaten erfüllt werden können. Diese Sonderregelung läuft zum 31. Dezember 2015 aus. Meine Frage ist: Wie bewerten Sie dies?

Sachverständiger Wilhelm (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände): Die von Ihnen angesprochene Sonderregelung nach § 142 SGB III Abs. 2 bezieht sich vor allem in erster Linie auf Künstler, wo wir

sehen, dass es letztlich dort ein gewisses berufsspezifisches Risiko gibt, immer wieder in die Arbeitslosigkeit zurückzufallen, unterbrochen von kurzzeitig befristeten Beschäftigungen. Wir haben diese Regelung von Anfang an auch deswegen kritisiert, weil aus unserer Sicht es nicht sinnvoll ist, dass die Arbeitslosenversicherung für bestimmte Berufsgruppen gezielt berufsimmanente Risiken abfedern soll, sondern da braucht man schon eine insgesamt für alle Berufsgruppen tragfähige Regelung. Deswegen ist die Arbeitslosenversicherung sicherlich nicht das geeignete Instrument, um typische Berufsverläufe – insbesondere für Künstler – an der Stelle abzufedern.

Sachverständiger Dr. Schnitzler (Bundesagentur für Arbeit): Die Koalitionsfraktionen, die die Bundesregierung tragen, haben in ihrem Koalitionsvertrag eine Verbesserung der Absicherung von Kulturschaffenden vereinbart. Da hat sich gesetzgeberisch im Moment nichts getan. Wenn Sie jetzt zum 31. Dezember diese Regelung auslaufen lassen würden, würden diese Personen, die jetzt in den Genuss kommen, diese Leistungen nicht mehr in Anspruch nehmen können. Deshalb plädieren wir dafür, diese Regelung zu verlängern, allerdings nur kurzfristig, um dann auf das Koalitionsvorhaben der generellen Regelung einzugehen.

Abgeordneter Stegemann (CDU/CSU): Ich habe eine Frage an Frau Steiner vom Bund Deutscher Landjugend und Herrn Müller vom Deutschen Bauernverband. Wie bewerten Sie die im Gesetzentwurf vorgesehene Modifizierung zur Hofabgabe? Werden die angestrebten Ziele der Verbesserung der Anspruchssituation von Ehepaaren und der Vermeidung sozialer Härten bei Beibehaltung der agrarstrukturellen Wirkung erreicht?

Sachverständige Steiner (Bund der Deutschen Landjugend im Deutschen Bauernverband e. V.): Die Landjugend ist sehr für den Systemerhalt der Hofabgabeklausel und wir setzen uns nicht dafür ein, dass es zu einer weiteren Aufweichung dieser kommt. Natürlich stellt es ein Problem dar, dass Frauen keine Alterssicherung bekommen, wenn ihr Ehemann den Betrieb nicht aufgibt, aber er erwirtschaftet weiter Einkommen, wenn er arbeitet. Deshalb ist es natürlich fraglich, warum dann beide eine Alterssicherung benötigen. Wir finden vom Bund der Deutschen Landjugend, dass solche Fälle gesetzlich zu regeln sehr problematisch ist. Die Gefahr dabei ist, wenn einer eine Alterssicherung bekommt und der andere arbeitet weiter, sehen wir das als großes



Problem. Natürlich muss man aber auch sagen, dass Härtefälle von Fall zu Fall entschieden werden müssen. Natürlich wird diese Änderung einiges erleichtern, aber wir setzen uns dafür ein, dass es zu keiner weiteren Aufweichung kommt.

Sachverständiger Möller (Deutscher Bauernverband e.V.) Wir sehen es als positiv an, dass die Hofabgaberegelung in der Alterssicherung der Landwirte grundsätzlich erhalten bleibt. Damit setzten die Regierungsparteien ja auch ihre Festlegung aus dem Koalitionsvertrag um. Die Hofabgaberegelung der Alterssicherung neu zu gestalten und die vorgesehenen Modifizierungen der Hofabgaberegelung im Gesetzentwurf, also die Erhöhung des Rückbehalts, die Zuschläge bei späterem Rentenbezug und auch die Stärkung der eigenständigen Rentenrechte von Landwirtehegatten greifen eben unterschiedliche Interessen auf. Diese sind aber auch hinsichtlich ihrer Wirkung auf eine zeitlich versetzte Mobilisierung von Flächen zur betrieblichen Fortentwicklung von weiter wirtschaftenden Betrieben zu bewerten. Vor diesem Hintergrund, diesen teilweise entgegengesetzten Zielrichtungen, stellen die vorgesehenen Modifizierungen aus unserer Sicht insgesamt einen gelungenen Konsens zwischen den unterschiedlichen Interessenlagen dar.

Abgeordneter Stegemann (CDU/CSU): Dann habe ich nochmal eine Frage an die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau. Sehen Sie in Fällen der Hofabgabe unter Ehegatten bei teilweiser Erwerbsminderung die Gefahr von Scheinabgaben? Wenn ja, wie könnte in diesen Fällen eine missbräuchliche Inanspruchnahme verhindert werden? Wäre eine solche Änderung mit der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts vereinbar, wonach Landwirte bzw. Ehegatten, die ihr Restleistungsvermögen in dem die Versicherungspflicht auslösenden Unternehmen weiterhin verwerten können, nicht zugleich in den Genuss der Rente kommen sollen?

Sachverständiger Zindel (Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau): Zunächst zu der Gefahr von Scheinabgaben: Man kann nie ausschließen, dass Abgabeverträge nur zum Schein geschlossen werden. Allerdings wird die Problematik unseres Erachtens überschätzt, denn es kommt darauf an, ob das unternehmerische Risiko auf den Übernehmer übergeht. Mit anderen Worten, wenn der Übergebende weiterhin in dem Betrieb mitarbeitet, ist es keinesfalls ein Indiz dafür,

dass ein Scheinvertrag vorliegt.

Zu Ihrer zweiten Frage. Es besteht natürlich die Gefahr von Scheinabgaben, aber was kann man dagegen tun? Die Möglichkeiten, solche Scheinverträge aufzudecken, sind ihrer Natur nach begrenzt. Die Landwirtschaftliche Sozialversicherung kann sich zunächst einmal nur darauf beschränken, die Verträge selber zu prüfen. Wenn dann konkrete Hinweise darauf vorhanden sind, dass ein Missbrauch, ein Scheingeschäft, vorliegen könnte, dann fassen wir natürlich nach. Dann kann man nach verschiedenen Indizien fahnden, z. B., wer ist Inhaber des Geschäftskontos oder wie erklären sich die Ehegatten gegenüber dem Finanzamt? Da gibt es schon Möglichkeiten, aber insgesamt begrenzt, muss man sagen.

Jetzt zu Ihrem dritten Frageteil, zur Rechtsprechung des Bundessozialgerichts. Das Bundessozialgericht sieht bei Abgaben unter Ehegatten schon ein etwas erhöhtes Potenzial für Missbrauch und hat deswegen schon vor weit über zehn Jahren entschieden, dass bei Ehegattenabgaben jemand nur dann eine Rente bekommen soll, wenn er sein Restleistungsvermögen in den Betrieb nicht verwerten kann. Wenn wir jetzt eine Abgabe des teilweise erwerbsgeminderten Landwirts an seinen Ehegatten zulassen würden - darauf zielte ja Ihre Frage ab -, dann würde genau diese Situation eintreten. Dann würde jemand Rente bekommen, obwohl er noch ein Restleistungsvermögen hat, welches er nach aller Lebenserfahrung auch im Unternehmen einsetzen wird. Auf der anderen Seite, wenn ich das noch nachschieben darf, ist das natürlich eine Rechtsprechung zum geltenden Recht. Es ist ja auch kein Bundesverfassungsgericht, was hier gesprochen hat. Jetzt geht es darum, ob man das Recht ändern möchte. Von daher ist dieses Argument, muss man ehrlicherweise sagen, nicht allzu stark.

Abgeordneter Weiß (Emmendingen) (CDU/CSU): Das Thema der eigenständigen Alterssicherung der Landwirtinnen ist ja schon angesprochen worden. Deshalb würde ich gern von Frau Steiner, Herrn Möller und Herrn Dr. Mehl eine Bewertung haben, ob das, was wir jetzt insgesamt an Neuregelungen zum Bezug einer landwirtschaftlichen Altersrente vorschlagen, aus Ihrer Sicht tatsächlich eine Stärkung der eigenständigen Alterssicherung der Landwirtinnen ist.

Sachverständige Steiner (Bund der Deutschen Landjugend im Deutschen Bauernverband e. V.): Ich kann nur für die jungen Landwirte sprechen. Wir setzen uns ja



primär nicht für eine Stärkung der älteren Landwirte, sondern der jüngeren Landwirte ein. Daher kann ich nur die Einschätzung geben, dass wir nicht damit zufrieden sind. Wir würden gerne das System der Hofabgabeklausel, so wie es im Moment ist, beibehalten.

Sachverständiger Möller (Deutscher Bauernverband e. V.): Herr Weiß, in Ihrer Frage sprechen Sie die vorgesehene Änderung in § 21 Absatz 9 an. Wir befürworten diese vorgesehenen Änderungen. Mit diesen wird die Hofabgabe unter den Ehegatten verbessert. Aber dies betrifft beide Ehepartner, nicht nur die Landwirtinnen, sondern auch die Landwirte, was oft nicht so gesehen wird; denn durch den jetzt gefundenen Regelungsvorschlag werden beide in gleicher Weise positiv betroffen sein.

Ich betone hier auch noch, vielleicht etwas im Gegensatz zu den Ausführungen der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau, dass wir uns hier auch vorstellen könnten, dass die Hofabgabe bei teilweiser Erwerbsminderung unter den Ehegatten als Erforderniserfüllung gilt. Dies bedeutet, dass auch bei teilweiser Erwerbsminderung durch den einen Ehegatten die Hofabgabe an den anderen realisiert werden kann. Uns ist bewusst, dass das ein großer Schritt ist und weitreichende Folgen hat. Aber in diesem Gesamtkonsens, so Ihre Frage, würden wir es begrüßen, wenn dieses auch umgesetzt würde.

Sachverständiger Dr. Mehl: Grundsätzlich muss man darauf hinweisen, dass es ein Spannungsverhältnis gibt zwischen einer sozialen Absicherungswirkung und einer agrarstrukturellen Steuerungswirkung. Typisches Beispiel ist die eigenständige Sicherung der Bäuerin. Die war bisher relativ stark limitiert, eben durch dieses Abgabeverfordernis, was die Bäuerin in ihrer Person gar nicht erfüllen kann. Das ist abhängig von der Entscheidung des landwirtschaftlichen Unternehmers. Deshalb ist die jetzige Regelung, dass der Ehegatte des Landwirtes sozusagen immer Anspruch auf seine Rente bekommt, im Falle von voller Erwerbsunfähigkeit und im Fall von Altersrente eindeutig ein Fortschritt in Richtung einer deutlichen Stärkung der eigenständigen Sicherung der Bäuerin. Das geht aber natürlich zu Lasten der agrarstrukturellen Steuerungswirkung. Das muss man einfach sehen, dieses Spannungsverhältnis ist da. Dieses Spannungsverhältnis ist im jetzigen Gesetzentwurf so entschieden worden, dass man sehr stark die soziale Absicherungsfunktion gestärkt hat, eben auch bei

der Bäuerin, aber natürlich die agrarstrukturelle Steuerungswirkung gleichzeitig erheblich geschwächt hat.

Zur eigenständigen Sicherung der Bäuerin ist noch zu sagen, dass es nur bei der Altersrente und bei der vollständigen Erwerbsminderung gilt. Bei der teilweisen Erwerbsminderung ist es nicht der Fall. Dort ist es weiterhin so, dass die Absicherung der Bäuerin von der Entscheidung des landwirtschaftlichen Unternehmers abhängt, den Betrieb abzugeben.

Zur Bewertung: Es ist eindeutig eine Verbesserung im Unterschied zur bisherigen Situation.

Stellv. Vorsitzender Prof. Dr. Zimmer: Herzlichen Dank. Wir kommen jetzt zu den Fragen der Fraktion der SPD, die Kollegin Schmidt.

Abgeordnete Schmidt (Wetzlar)(SPD): Ich möchte zurückkehren zu dem Themengebiet, das Frau Schimke schon aufgeworfen hat, und würde gern die Frage nach den ausbildungsbegleitenden Hilfen für Geduldete durch die Öffnung dieses Instruments auch an den Deutschen Gewerkschaftsbund richten, wie er das bewertet und ob er das als ein geeignetes Instrument sieht, um Ausbildungsabbrüche zu verhindern. Und würde mit Ihrer Erlaubnis, Herr Vorsitzender, die Frage gerne erweitern an die Bundesagentur und sie fragen, welche weiteren Maßnahmen sie für geeignet hielte, für eine bessere Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen zu sorgen.

Sachverständiger Abel (Deutscher Gewerkschaftsbund): Mit der Änderung in § 78 werden sowohl die assistierte Ausbildung als auch die ausbildungsbegleitende Hilfe für geduldete Ausländer, die sich mindestens 15 Monate in Deutschland aufgehalten haben, ermöglicht. Durch die Änderungen sollen insbesondere - Herr Wilhelm hat das schon angesprochen - Ausbildungsabbrüche vermieden werden. Diese Änderung geht auf eine Anregung des Verwaltungsrates der Bundesagentur für Arbeit zurück. Der Deutsche Gewerkschaftsbund unterstützt diesen Vorschlag. Außerdem kann der Personenkreis Berufsbildungsausbildungsbeihilfe und Leistungen nach dem Berufsausbildungsförderungsgesetz beziehen. Von Leistungen der berufsbildenden Hilfe sind Ausländer allerdings weiterhin faktisch ausgeschlossen. Denn um diese Leistungen zu erhalten, müssen sie selbst fünf Jahre erwerbstätig gewesen sein oder ein Elternteil mindestens drei Jahre. Diese Voraussetzungen können in



der Regel nicht erreicht werden. Wir als Deutscher Gewerkschaftsbund regen daher an, Flüchtlingen und anderen Ausländern auch den Zugang zu berufsvorbereitenden Maßnahmen zu erleichtern, wenn dies für die Integration in den Arbeitsmarkt sinnvoll ist. Wir weisen allerdings darauf hin, dass es sich bei diesen Leistungen um gesamtgesellschaftliche Aufgaben handelt, die über den Versichertenkreis hinaus von allen gesellschaftlichen Gruppen finanziert werden müssten, und das heißt aus Steuermitteln.

Sachverständiger Dr. Schnitzler (Bundesagentur für Arbeit): In dem Asylbewerberbeschleunigungsgesetz, was vor einiger Zeit beschlossen worden ist, sind schon viele dieser Vorschläge, die man zur weiteren Förderung von Flüchtlingen und Geduldeten anbringen kann, aufgenommen worden. Die möchte ich jetzt alle nicht im Einzelnen aufzählen, die kann man dort nachlesen. In den Kontext, den wir hier diskutieren, haben wir jetzt auch die meisten Instrumente, die es dort gibt bei der Berufsausbildung, nämlich ausbildungsbegleitende Hilfen, assistierte Ausbildung und Berufsausbildungsbeihilfe BAB gebracht. Mit dieser Änderung, die Sie nun vorschlagen, wären wir da auf einer konsistenten Linie, weil damit diese Instrumente gleichmäßig zur Verfügung stehen. Darüber nachdenken könnte man noch, wie Deutscher Gewerkschaftsbund, BDA und auch der Verwaltungsrat der Bundesagentur für Arbeit vorgeschlagen haben, berufsvorbereitende Maßnahmen auch noch mit aufzunehmen. Dann hätten wir dieses Paket einfach an dieser Stelle komplett.

Abgeordneter Paschke (SPD): Meine Frage richtet sich auch an Herrn Dr. Schnitzler. Die Bezugsdauer des Kurzarbeitergeldes ist gesetzlich mit sechs Monaten geregelt und wird mit hoher Regelmäßigkeit und jährlich per Rechtsverordnung durch das BMAS befristet verlängert. Das sorgt auch für Unsicherheit bei den Unternehmen, die häufig im BMAS und wahrscheinlich auch bei der Bundesagentur für Arbeit anfragen. Bestehen aus Ihrer Sicht – hinsichtlich der Bezugsdauer von konjunkturellem Kurzarbeitergeld – Verbesserungsmöglichkeiten, um da den Unternehmen auch mehr Planungssicherheit zu geben?

Sachverständiger Dr. Schnitzler (Bundesagentur für Arbeit): Sie sagten schon: mit schöner Regelmäßigkeit. Mein Erinnerungsvermögen reicht ungefähr zwanzig Jahre zurück. Und in dieser Periode gab es immer Kurz-

arbeitergeld mit einer Höchstbezugsdauer von mindestens zwölf Monaten, obwohl das weniger im Gesetz angelegt war, aber Sie das immer per Verordnung verlängert haben. Da würde ich jetzt auch konsequenterweise den Schritt ziehen, das auf zwölf Monate zu verlängern. Dann hat man sicherlich eine Weile Ruhe, wenn die Konjunktur nicht allzu viel schlechter wird. Um vielleicht mal eine Frage vorwegzunehmen, die irgendjemand in diesem Zusammenhang stellen könnte: Missbrauchsmöglichkeiten sehen wir an diese Stelle nicht, weil das für die Unternehmen durch das Tragen von Sozialabgaben, von Krankengeld und anderen Dingen, kein billiges Instrument ist. Kein Unternehmen kann das leichtfertigerweise in Anspruch nehmen, nur um Kurzarbeitergeldunterstützung zu haben. Also einen Missbrauch sehen wir dort weitestgehend nicht.

Abgeordneter Kapschack (SPD): Es gibt im SGB III eine Sonderregelung für kurzfristig Beschäftigte, was den Zugang zum Arbeitslosengeld angeht. Diese Sonderregelung läuft Ende des Jahres aus. Wie schätzen Sie das ein?

Sachverständiger Abel (Deutscher Gewerkschaftsbund): In der Tat gibt es diese Ausnahme für Kulturschaffende, die bereits einmal verlängert worden ist. Wir halten eine Regelung für überfällig. Von den Sicherungslücken sind oft nicht nur Kulturschaffende, sondern auch Leiharbeiter, Saisonkräfte und befristet Beschäftigte betroffen. Auch diese prekär beschäftigten Gruppen zahlen Beiträge zur Arbeitslosenversicherung, finanzieren so auch zum Teil gesamtgesellschaftliche Aufgaben, können aber selber nicht von den Leistungen der Arbeitslosenversicherung profitieren. Wir halten das für systemwidrig und halten daher eine generelle Regelung für nötig, um den Schutz von prekär und atypisch Beschäftigten insgesamt zu verbessern. Auch wir würden dafür plädieren, die Rahmenfrist von 24 Monaten auf 36 Monate zu verlängern. Das würde den Betroffenen einen längeren Zeitraum einräumen, um die notwendigen Ansprüche zu erwerben.

Abgeordnete Schmidt (Wetzlar) (SPD): Ich hätte noch eine Frage an den Deutschen Verein. Sie haben sehr prominent in Ihrer Stellungnahme die Frage der Erstrentenproblematik und der Neuregelung der Regelbedarfsstufe 3 behandelt. Ich möchte Sie konkret fragen, inwiefern kann dies im Regelbedarfsermittlungsgesetz behandelt werden? Also die Fragen der Erstrentenproblematik und der Neuregelung der Regelbedarfsstufe 3 dann im



Regelbedarfsermittlungsgesetz und nicht an dieser Stelle zu regeln.

Sachverständiger Eichhoff (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.): Wir gehen davon aus, dass das so passieren wird, dass das im Regelbedarfsermittlungsgesetz erfolgt. Wir haben auch Verständnis dafür, dass dieses Gesetz zustimmungsfrei gehalten geworden ist. Da ließe sich das auch gar nicht machen.

Abgeordnete Schulte (SPD): Ich habe eine Frage an Herrn Dr. Mehl. Sie haben vorhin schon gesagt, dass durch die Neugestaltung der Hofabgabeklausel eine Schwächung der agrarstrukturellen Umstände eingetreten ist. Können Sie das vielleicht noch etwas ausführen?

Sachverständiger Dr. Mehl: Diese Neugestaltung enthält eine ganze Reihe von Aspekten, von Bausteinen, die man zusammen sehen muss. Aber entscheidender Baustein ist die Neugestaltung die Abgabemöglichkeit an Ehegatten. In meiner Stellungnahme ist ausgeführt, warum das so ist. Es ist deshalb so, weil wir momentan eine Betroffenheit von der Hofabgabeklausel für 69 % der Betriebe haben. D. h., bei 31 % der Betriebe sind Landwirt und Ehegatte von der landwirtschaftlichen Alterssicherung befreit oder versicherungsfrei. Die sind von der Hofabgabeklausel nicht betroffen. Durch die Neugestaltung gibt es solche Möglichkeiten, das so auszuweiten, dass nach der Neugestaltung nur noch 36 % der Betriebe von der Abgabeklausel betroffen sein werden - und zwar 21 % der Betriebe voll -, das sind landwirtschaftliche Unternehmer, die alleinstehend und in der AdL versichert sind, und 15 % teilweise, das sind landwirtschaftliche Betriebe, wo Landwirt und Ehegatte versichert sind. Die Neuregelung führt bei dieser Konstellation dazu, dass nur einer von beiden Partnern die Rente bekommen kann, in der Regel derjenige, der die größere Rente hat. Man müsste dann auf die kleinere Rente, meistens vom Ehegatten, verzichten. Aber insgesamt ist diese Neugestaltung eine erhebliche Ausweitung der Möglichkeiten, Weiterbewirtschaftung des Betriebes und landwirtschaftliche Altersrente zu vereinbaren.

Wenn Sie bedenken, dass nur noch ein Drittel, ein starkes Drittel, der Betriebe davon betroffen sein wird, dann muss man in der Tat die Frage stellen, ob es gerechtfertigt ist, für so einen kleinen Prozentsatz der Betriebe eine Sanktion aufrecht zu erhalten, die eben zwei Drittel

der Berufskollegen nicht mehr betrifft durch diese Gestaltungsmöglichkeiten, die sie sehr schön in meiner Stellungnahme nachlesen können. Vor allem ist es deshalb problematisch, weil diese 21 %, die voll betroffen sind - diese landwirtschaftlichen Unternehmer, alleinstehend sind. Oft sind das gerade diejenigen mit kleinen Betrieben, die wir mit der Neugestaltung eigentlich unterstützen wollten. Insofern hat diese Regelung, die ich insgesamt begrüße, weil sie eine erhebliche Neuausweitung schafft, eine gewisse soziale Zielunschärfe, die ich für problematisch halte.

Stellv. Vorsitzender Prof. Dr. Zimmer: Das Signal, das vor 54 Sekunden ertönt ist, war nicht etwa ein Telekommunikationssignal, sondern der Hinweis darauf, dass man sich jetzt kurzfassen muss, weil die Fragezeit abgelaufen ist. Wir kommen zu den Fragen der Fraktion DIE LINKE. Der Kollege Birkwald hat das Wort.

Abgeordneter Birkwald (DIE LINKE.): Meine Frage geht an den Gründer des Arbeitskreises zur Abschaffung der Hofabgabeklausel, den Einzelsachverständigen Herrn Heinrich Eickmeyer. Herr Eickmeyer, Sie setzen sich nun schon seit sehr vielen Jahren für die komplette Streichung der Hofabgabeverpflichtung ein. Bitte erläutern Sie uns in aller Kürze, warum Sie die Streichung der Hofabgabeklausel fordern.

Sachverständiger Eickmeyer: Ich habe 2009 den Arbeitskreis gegründet und bin hier schon manchmal in Berlin gewesen. Warum tun wir das, uns für die Abschaffung der Hofabgabeklausel einsetzen? Sie ist Diskriminierung, sie ist eigentumsfeindlich, greift in die Familien ein, ist berufsschädigend, fördert die Altersarmut für uns Alte im Alter - ich komme da gleich noch darauf -, ist gegen die Höfeordnung, die wir hier in Norddeutschland haben, fördert die Scheinpachtverträge, die eben schon mal angesprochen sind, fördert den Neidfaktor innerhalb des Dorfes. Wald und steiler Weinbau oder überhaupt Kleinflächen können nicht verpachtet werden, verkommen. Das ist familienfeindlich, weil die Familie sich frühzeitig entscheiden muss, wer macht den Hof weiter, was geht vor. Die Familie ist zum Teil erpressbar. Dann Bürokratieabbau, was man sich alleine denkt, was hier an Bürokratie entsteht, dieses neue Gesetz ist ein Bürokratiemonster. Ich habe es bei uns ausdrucken lassen, die Frage vom bayrischen Bauerntag, dass dauert eine Viertelstunde, bis mein PC das aufgebaut hat.



Der Strukturwandel – das habe ich schon ewig gesagt - hat nichts mit der Hofabgabeklausel zu tun. Mich demütigt, dass fünf Prozent der Junglandwirte, also der Landjugend, über 256.000 alte Landwirte bestimmen und die Keule schwingen wollen, was wir Alten zu tun haben. Die Hofabgabeklausel hat erreicht, dass Deutschland nicht die jüngsten Landwirte hat, sondern die jüngsten Landwirte hat Polen. Wir haben immer noch ältere Landwirte, so steht es auch in dem Gutachten von Herrn Dr. Mehl von 2013.

Den Rückbehalt, diese acht Hektar, sehe ich auch sehr schlecht für die Höfeordnung, denn der Hof wird geteilt. Ein kleiner Hof meinerseits - wir haben im Schnitt in Deutschland 19 Hektar Hof; wenn ich 8 Hektar zurückbehalte, habe ich quasi zwei Höfe. Meinen Traktor kann ich nicht durchschneiden. Das muss ich ganz deutlich sagen. Diese Hofabgabeklausel zwingt keinen Berufsstand in Deutschland dazu, frühzeitig sein Einkommen zurückzufahren. Das heißt, ich habe mindestens neun Jahre Pachtvertrag, ich habe Abschreibungen von 20 Jahren. Ich muss, wenn ich noch einen Stall bauen will, mit 45 Jahren den gebaut haben. Nachher kann ich ihn nicht mehr abschreiben. Mein Nachfolger nimmt ihn einfach nicht oder sagt auch Feierabend.

Abgeordnete Tank (DIE LINKE.): Meine Frage geht auch an Herrn Eickmeyer. Wie viele Antragstellerinnen und Antragsteller sind nach Ihrer Einschätzung von der Hofabgabeklausel betroffen?

Sachverständiger Eickmeyer: Wir haben im Moment 141.900 Landwirte und gut 60.000 Landfrauen in der Alterskasse. Dabei haben wir den Betriebsleiter nach § 1 Absatz 2 nicht herausgenommen. Das sind die 141.900 Antragsteller, die durch die Hofabgabeklausel geschädigt werden. Einmal weil sie ja auch die höhere Rente bekommen als die Damen. Er bekommt 450 D-Mark, der Ehegatte bekommt 250 und der Ehemann bekommt 350. Darum ist weiterhin die Landwirtschaft sehr gebeutelt.

Abgeordnete Tank (DIE LINKE.): Ich frage weiter Herrn Eickmeyer. Wie bewerten Sie angesichts des aktuellen Diskussionsstandes den von der Koalition beziehungsweise von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf insgesamt?

Sachverständiger Eickmeyer: Es ist wieder ein kleiner Flickenteppich, der aufgemacht wird. Denn letzten Endes führt es weiterhin die Scheinpachtverträge, die draußen laufen, dass da etwas verzapft wird. Wir als

Landwirte sind jedenfalls für eine klare Entscheidung dahingehend, dass die Hofabgabeklausel abgeschafft wird.

Abgeordneter Birkwald (DIE LINKE.): Um das nochmal zu verdeutlichen: Auch meine Frage geht an Herrn Eickmeyer. Wie hoch fällt eine Rente für Sie aus, wenn Sie den Hof abgeben und wie sieht ein Einkommen nach Abgabe des Betriebs aus, wenn Sie Renten und zum Beispiel Pachtzahlungen in Summe erhalten? Können Sie im Bedarfsfall die Rentenzahlungen auch aus der Grundsicherung im Alter aufstocken?

Sachverständiger Eickmeyer: Nein. Das geht nicht. Solange ich Eigentum habe, bekomme ich nichts aus der Grundsicherung. Das ist schon mal ganz klar. Wenn ich anfangs zu rechnen: Wir haben in Deutschland eine durchschnittliche Pacht von 300 Euro je Hektar. Der Durchschnittsbetrieb ist zwanzig Hektar groß. Im Alter lebt man ja nur noch vom Eigentum. Wenn ich das rechne: Zwanzig mal drei sind 6.000 Euro Pacht, die ich im Jahr einnehme. Und wenn ich dann die 250 und 450 nehme, habe ich 700 Euro Einnahmen aus dem Altersgeld. Alles andere hat ein kleinerer Landwirt nicht. Ich sehe es selbst; ich bin 30 Jahre lang Landwirt gewesen. Die kleinen und mittleren Betriebe haben das letzte Geld in die Fortführung des Betriebes gesteckt. Sie sind jetzt im Alter in Altersarmut gekommen. Die Landwirtschaftskammer geht davon aus, dass ein landwirtschaftlicher Unternehmer 22.000 Euro zum Leben braucht. Hier bin ich bei unter 600 pro Person.

Stellv. Vorsitzender Prof. Dr. Zimmer: Herzlichen Dank. Wir kommen nun zu der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Der Kollege Ostendorff.

Abgeordneter Ostendorff (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Schönen Dank, Herr Vorsitzender. Meine Frage geht an Herrn Phillip Brändle. Herr Brändle, Sie sind Jungbauer und haben gerade einen Hof begonnen. Wo behindert Sie die Hofabgabeverpflichtung? Wo schützt es Sie? Was merken Sie davon?

Sachverständiger Brändle (Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft e.V.): Sehr geehrte Abgeordnete, sehr geehrte Damen und Herren. Vielen Dank für die Frage. Vielen Dank für die Einladung. Ich kann klar und deutlich sagen, dass ich als aktiver Junglandwirt die Hofabgabeklausel, um in die Landwirtschaft einsteigen zu können, nicht im Geringsten brauche. Das Gegenteil ist eigentlich der Fall. Ich bin aktuell aktiver Landwirt in



Süddeutschland. Ich habe eine Ausbildung gemacht. Ich habe studiert. Ich kenne viele Kollegen und Kolleginnen; wir haben eigentlich alle die Situation, dass uns Höfe angetragen werden. Wir bekommen vielfach E-Mails sowohl von Bauern und Bäuerinnen, die abgeben wollen, von Institutionen, von Privatleuten, die Land oder einen Hof geerbt haben. Diese suchen dringend junge Leute, die in die Landwirtschaft einsteigen wollen und fragen, habt Ihr nicht Lust, da aktiv zu werden? Auch die Zahlen zeigen es: Zwei Drittel der Bäuerinnen und Bauern in Deutschland haben keinen Hofnachfolger. Die Hofabgabeklausel ist dementsprechend nicht mehr im Geringsten zeitgemäß.

Eine Randbemerkung: Die meisten Hofübergaben scheitern vor allem deswegen, weil wir soziale Schwierigkeiten zwischen den Generationen haben. Oder weil wir Kommunikationsschwierigkeiten haben. Meine Empfehlung ist daher nicht nur, dass wir die Hofabgabeklausel endlich abschaffen, sondern dass wir die dadurch frei werdenden Mittel nutzen, um in irgendeiner Form Mediationsleistungen, Beratungsleistungen anzubieten, um Hofübergaben erfolgreich abzuschließen. Danke.

Abgeordneter Ostendorff (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Die nächste Frage auch an Sie, Herr Brändle, als Vertreter der jungen Generation. Das Modell, das hinter der agrarsozialen Sicherung steht, ist damit in unserer Bewertung verbunden. Wir sehen das als agrarsoziale Sicherung - das will ich hier einschieben - und nicht als agrarstrukturelles Instrument. Die Altersversorgung der Landwirte ist für uns agrarsozialpolitisch, und nichts anderes. Aber welches Modell dort dahintersteht, hat Herr Mehl auch gesagt: Wie sehen Sie das als Junglandwirt, dass hier praktisch das Modell der Verheirateten gilt, der alleinstehende Landwirt, der Landwirt, der in anderen Partnerschaften lebt, die Landwirtin, die in anderen Landwirtschaftsmodellen lebt - das soll es ja geben -, aber überhaupt nicht von der Reform erfasst ist? Wie sehen Sie das als Junglandwirt, der vielleicht andere Lebensformen und andere Partnerschaftsmodelle durchaus kennt?

Sachverständiger Brändle (Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft e. V.): Es ist natürlich so, dass der Familienbetrieb in der Landwirtschaft eine tragende Rolle und die Familie und die Mehrgenerationen, die in einem Betrieb aktiv sind, eine wichtige Rolle spielen, und trotzdem hat sich dort auch viel geändert. Viele

Leute, die keine Landwirtschaft zuhause haben, versuchen in die Landwirtschaft einzusteigen, weil es ihnen Spaß macht. Natürlich gibt es dort andere Lebensmodelle. Ich habe eine sehr gute lesbische Freundin, die zusammen mit ihrer Freundin vor kurzem quasi ein Kind bekommen hat und die gerne in der Landwirtschaft arbeiten wollen. Dieses alte Familienmodell oder die Einschränkung darauf halte ich nicht mehr für zeitgemäß. Es gibt natürlich noch viele weitere Modelle bzw. Argumente, die deutlich gegen die Hofabgabeklausel sprechen.

Um es vielleicht nochmal ganz konkret zu machen - Herr Mehl hat es zum Glück schon ganz deutlich gesagt: Die Hofabgabeklausel betrifft nur noch 21 Prozent der Betriebe voll. Hinzu kommt noch - das hatte er nicht gesagt, aber es steht in seiner sehr guten Stellungnahme -, dass die Zielgruppe, die eigentlich erreicht werden soll, also Familienbetriebe ohne Hofnachfolger in der Familie, Betriebe, mit wenig Eigenland, kleine und mittlere Betriebe, als Zielgruppe überhaupt nicht mehr abgeholt werden. Wenn ein Gesetz überhaupt keine Wirkung mehr entfaltet, dann kann man es im Ganzen abschaffen.

Vorhin wurde auch kurz die Scheinabgabe angesprochen. Bei mir zuhause haben wir noch 12 Landwirte in der Region, sieben davon im Nebenerwerb, viele ältere Bäuerinnen und Bauern, die natürlich schon Rente beziehen und ihren Hof ganz normal weiter bewirtschaften, so als wenn nichts gewesen wäre. Selbst die Landwirte, die betroffen sind, können die Hofabgabeklausel in der Praxis schlichtweg umgehen.

Noch ein Punkt: Eine Idee, warum man das Gesetz nun nochmal aufgemacht hat oder sich über die Hofabgabeklausel unterhält, war ja, dass man einen alten Streit befriden wollte. Was wir jetzt aber haben, sind mehr Bürokratie, mehr Ausnahmeregelungen. Das wird genau das Gegenteil bewirken. Man wird sich weiter mit diesem Thema auseinandersetzen. Was noch hinzukommt - und das ist eigentlich dramatisch -, ist, dass die Bäuerinnen und Bauern das Vertrauen in die landwirtschaftliche Alterssicherung weiter verlieren werden. Es ist schon heute so, dass nach Möglichkeit jeder Bauer, der es irgendwie kann, sich befreien lässt. Das wird sich auch weiter fortsetzen.

Noch ein anderer Punkt, die Unterstützung der gewerblichen Tierhaltungen. Ein Landwirt muss seine Fläche



abgeben, aber nicht seinen Tierbesatz. Das führt dazu, dass sich der Tierbesatz von der Fläche entkoppelt, also keine Fläche, wo eine Tierhaltung mehr stattfindet, und eine gewerbliche Tierhaltung ausbaut. Das ist genau das Gegenteil von dem, was die Gesellschaft will. Die Gesellschaft will eine bäuerlich strukturierte Tierhaltung bzw. eine artgerechte Tierhaltung, wo das Futter von den eigenen Flächen erzeugt wird. Die Hofabgabeklausel setzt hier völlig falsche Schwerpunkte. Das ist auch das, was wir als Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft generell sagen, dass wir die Hofabgabeklausel und die eigentliche Idee, nämlich den Strukturwandel zu befeuern und dieses System des Wachsens oder Weichens in der Landwirtschaft zu zementieren, grundsätzlich ablehnen. Wir sagen, wir wollen dem gesellschaftlichen Bild einer bäuerlichen, einer ökologischeren, einer Landwirtschaft mit flächengebundener Tierhaltung nachkommen. Deswegen sagen wir klar: Weg mit der Hofabgabeklausel.

Zum Schluss nochmal ein persönlicher Bericht. Ich habe zwischen meiner Ausbildung als Landwirt und meinem Studium als landwirtschaftlicher Betriebsshelfer bei der landwirtschaftlichen Sozialversicherung in Baden-Württemberg gearbeitet. Ich habe 15 Betriebe in einem Jahr besucht und war dort vielfach in Betrieben, wo alte Bauern zum Teil mit 70 Jahren unter menschenunwürdigen Bedingungen sich totbuckeln, weil die Einnahmen aus der Pacht oder aus dem Verkauf plus die landwirtschaftliche Alterskasse es nicht schaffen, ihm ein vernünftiges Auskommen zu sichern. Da wird der Staat seiner sozialen Verantwortung schlichtweg nicht gerecht. Auch das ist ein Argument, die Hofabgabeklausel abzuschaffen.

Abgeordneter Ostendorff (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank, Herr Brändle, Sie haben ein weites Feld der sozialen Lage ausgeleuchtet. Ein Bereich würde uns hier noch interessieren. Wie bewerten Sie, dass wir eine Regelung bei vollständiger Erwerbsminderung haben? Was ist bei Menschen mit Beeinträchtigung, mit teilweiser Erwerbsminderung? Hier ist viel im Vorfeld mit Falschmeldungen gearbeitet worden. Es wurde immer wieder gesagt, auch das wird nun geregelt. Herr Möller hat darauf hingewiesen, dass es nicht geregelt ist. Wie schätzen Sie dort die Situation bei Menschen mit Beeinträchtigung ein?

Sachverständiger Brändle (Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft e. V.): Wir haben uns den Entwurf

dahingehend angeschaut, weil es im Vorfeld quasi großspurig angekündigt wurde. Es ist auch schon in den letzten Tagen in den landwirtschaftlichen Fachmedien bekannt gegeben worden oder gesagt worden, dass sich die Erweiterung auf die Teilerwerbsminderung nicht durchgesetzt hat. Das führt dazu, dass Bäuerinnen und Bauern quasi mit teilweise Erwerbsminderung auch weiter ihren Betrieb an Dritte abgeben. Das ist auch eine Sache, die wir neben der generellen Abschaffung der Hofabgabeklausel als unfair betrachten. Wir würden darum bitten, dass man das auch auf die teilweise Erwerbsminderung ausweitet.

Abgeordneter Ostendorff (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich habe noch ein paar Sekunden, dies kann man auch ganz schnell beantworten. Es gibt Vorschläge aus dem Bundesrat, der Länder Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen zur Reform. Wie schätzen Sie diese Änderungsvorschläge ein?

Sachverständiger Brändle (Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft e. V.): Wir begrüßen diese Änderungsvorschläge. Es ist auch so, dass der Bundesrat sich relativ klar positioniert hat und für eine Abschaffung der Hofabgabeklausel in Prinzip eintritt. Dem können wir uns nur anschließen.

Stellv. Vorsitzender Prof. Dr. Zimmer: Herzlichen Dank. Damit kommen wir zur nächsten Runde. Die Kollegin Schimke hat die nächste Frage.

Abgeordnete Schimke (CDU/CSU): Ich habe eine Frage an den Deutschen Städtetag. Der Bund übernimmt seit 2014 die Kosten für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung voll. In diesem Rahmen planen wir jetzt mit der Überarbeitung des SGB XII vereinfachte Nachweispflichten. Meine Frage an Sie ist: Werden denn mit diesen vereinfachten Nachweispflichten auch die Kommunen hinsichtlich ihres Verwaltungsaufwandes entlastet?

Sachverständige Dr. Bastians (Deutscher Städtetag): Jetzt wird geregelt, dass die bisherige Nachweispflicht, die schon im § 136 SGB XII steht, in ein dauerhaftes Recht überführt wird. Bislang war vorgesehen, dass zukünftig diese komplizierte Regelung des § 46 a Abs. 4 mit den sehr ausdifferenzierten Nachweisen erfolgen soll. Wir haben in Gesprächen mit dem BMAS und auch den Ländern einen Konsens erzielt, dass diese differenzierten Nachweise gar nicht möglich sind, dass sie einen enormen Verwaltungsaufwand mit sich bringen



würden, wenn sie denn tatsächlich greifen. Insofern sind wir sehr froh, dass sich jetzt der Bund und das BMAS dazu durchgerungen haben vorzuschlagen, auf das bisherige Übergangsrecht dauerhaft abzustellen. Insofern ist das aber die Rechtslage, wie wir sie bislang eigentlich schon haben. Es wird jetzt nichts abgeschafft, sondern es wird nur diese Verschärfung – wie sie drohte – nicht kommen. So werden die Kommunen nicht entlastet, sondern es wird gleich bleiben. Aber wir begrüßen es sehr, dass wir diesen Konsens auf Fachebene gefunden haben. Denn eine Statistik, die Dinge erhebt, die schwierig zu erheben sind und die keinerlei Steuerungsmöglichkeiten bietet, wäre auch überflüssig gewesen. Das wäre eine reine Bürokratie gewesen. Insofern begrüßen wir, dass es nicht so kommt und dass die bisherige Übergangsregelung fortgeschrieben wird.

An anderer Stelle, bei dem Nachweisverfahren, werden neue Probleme durchaus auch aufgeworfen. Das möchte ich an dieser Stelle nicht verhehlen. Zum Beispiel wird die Frist für die Jahresnachweise von Mai auf März verkürzt. Da haben wir große Bedenken, denn das kalendrische Jahr ist zwar am 31. Dezember vorbei, aber das Haushaltsjahr endet später und die Rechnungsprüfungsatteste etc. trudeln in den Kommunen erst in den Folge Monaten ein. Insofern haben wir Bedenken, dass die Nachweise bereits tatsächlich im März für das ganze Vorjahr erbracht werden können. Da würden wir es begrüßen, wenn es bei dem Monat Mai bleiben könnte. Aber diese Regelung im § 46 a Abs. 4 finden wir so in Ordnung.

Abgeordnete Schimke (CDU/CSU): Meine nächste Frage richtet sich an Frau Vorholz vom Deutschen Landkreistag. Nach dem Willen des Gesetzgebers sollen in allen Gerichtsbarkeiten Entschädigungsklagen wegen überlanger Verfahrensdauer erst von den Gerichten bearbeitet werden, wenn der Kläger im Voraus eine Gebühr gezahlt hat. Nach einer Evaluierung der Bundesregierung kam heraus, dass die Vorauszahlungsverpflichtung in den öffentlich rechtlichen Gerichtsbarkeiten Probleme aufwirft, wenn der Entschädigungskläger dieser Pflicht nicht nachkommt. Konkret fehlt es derzeit an einer klaren gesetzlichen Regelung - das ist auch Ergebnis dieser Evaluierung gewesen -, nach der Entschädigungsklagen nach Einzahlung der Gebühr für das Verfahren im Allgemeinen zu bearbeiten sind. Meine Fragen an Sie lauten, halten Sie es für sinnvoll, dass Entschädigungskla-

gen vor Gerichten der öffentlich-rechtlichen Gerichtsbarkeit künftig erst nach Zahlung der Gebühr für das Verfahren im Allgemeinen rechtsanhängig werden? Wie bewerten Sie die Überlegung, mit der Änderung des Gerichtskostengesetzes zwei Hinweispflichten einzuführen, wonach der Kläger darüber informiert werden soll, dass erstens die Klage erst nach Zahlung der Gebühr zugestellt wird, und zweitens die Klage erst mit Zustellung rechtshängig wird, mit der Folge, dass das Gericht das Verfahren erst dann betreiben muss?

Sachverständige Dr. Vorholz (Deutscher Landkreistag): Zur ersten Frage, Sie fragten nach der Angleichung der Regelung für die öffentlich-rechtlichen Gerichte, zu denen auch die Sozialgerichte gehören, die für uns maßgeblich sind, an das, was für die zivilrechtlichen Gerichte vorgesehen ist. Das halten wir für richtig. Es ist angezeigt, diese Angleichung vorzunehmen, weil wir im Augenblick unterschiedliche Situationen, unterschiedliche Rechtslagen haben. Das bedeutet Unklarheit und Unsicherheit. Wenn Sie das angleichen, dann ist das für die Praxis der richtige Weg.

In Ihrer zweiten Frage bezogen Sie sich auf die Hinweispflichten an die Kläger. Ja, das halte ich auch für richtig und auch für wichtig. Gerade wenn man sich Sozialgerichte ansieht, da haben wir grundsätzlich die Gebührenfreiheit. Wenn es nun für die Entschädigungsklagen Gebühren gibt, dann ist es durchaus sinnvoll, die Betroffenen auch darauf hinzuweisen. Ich kann nicht davon ausgehen, dass ein ganz normaler Kläger, der nicht anwaltlich vertreten ist, das auch weiß. Deswegen finde ich die Hinweispflichten richtig und auch wichtig für die Praxis.

Abgeordneter Stegemann (CDU/CSU): Ich habe eine Frage zunächst an Herrn Möller und dann an Frau Steiner. Welchen Einfluss hat die Hofabgabeklausel auf die Investitionsfreude eines landwirtschaftlichen Unternehmers, insbesondere wenn er besonders jung ist? Inwieweit trägt es hier auch zur Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft insgesamt bei?

Sachverständiger Möller (Deutscher Bauernverband e. V.): Wie bereits ausgeführt, wir befürworten die Erhaltung der Hofabgabeklausel. Ein Aspekt ist dabei natürlich, dass bei einem frühzeitig geklärten Übergang an einen Hofnachfolger dieser die Möglichkeit hat, den Betrieb zu modernisieren, neu zu gestalten und Investitio-



nen zu tätigen. Wenn Sie die Hofabgabeklausel abschaffen, hemmen Sie das auch. Wenn man eine moderne innovative Landwirtschaft haben will, muss man die Hofabgabeklausel grundsätzlich beibehalten, um eben den jungen Landwirtinnen und Landwirten die Möglichkeit zu geben, sich selbst zu entwickeln.

Sachverständige Steiner (Bund der Deutschen Landjugend im Deutschen Bauernverband e. V.): Investitionen sind natürlich sehr wichtig auch für unsere jungen Landwirte, die müssen langfristig planen können. Die müssen auch entscheiden, was den Betrieb angeht. Wir sind der Meinung, das muss von denen getroffen werden, die auch die Konsequenzen dessen tragen müssen und die damit arbeiten und leben müssen. Junglandwirte benötigen auch Planungssicherheit und stabile politische Rahmenbedingungen. Das ist uns sehr wichtig und deshalb sind wir für die Beibehaltung der Hofabgabeklausel.

Abgeordneter Stegemann (CDU/CSU): Jetzt habe ich eine Frage an Herrn Dr. Peter Mehl vom Thünen-Institut. In Ihrem Gutachten vom Dezember 2012 stellen Sie dar, dass die Hofabgabeverpflichtung für auslaufende Betriebe nicht selten eine Belastung sei, da sie zu deutlichen Einkommenseinbußen führe. Wie bewerten Sie vor diesem Hintergrund die im Gesetzentwurf enthaltenen Maßnahmen wie die Erhöhung des Rückhaltes und die Einführung eines Rentenzuschlags?

Sachverständiger Dr. Mehl: Wie ich vorher schon sagte, diese beiden Maßnahmen, die Sie eben angesprochen haben, sind subsidiär. Die sind dieser großen Ehegattenabgabe-Neugestaltung deutlich nachrangig. Also alle, die die Möglichkeit haben, an den Ehegatten abzugeben - wenn sie denn einen haben, möglichst einer, der nicht in der AdL versichert ist -, werden diese Möglichkeit nutzen. Die haben dann keine Beschränkungen mit acht Hektar oder sowas.

Für alleinstehende Landwirte sind diese beiden Aspekte, diese beiden Maßnahmen, die Sie genannt haben, relevant. Ich würde sie wie folgt bewerten: Die erste Maßnahme, die Erhöhung des zulässigen Rückhalts auf die Mindestgröße, wird bei landwirtschaftlichen Betrieben relativ wenig Auswirkungen haben, weil wir in dieser Größenordnung kaum Betriebe haben, die in der Landwirtschaftlichen Altersversicherung versichert sind. Die meisten landwirtschaftlichen Betriebe dieser Größenordnung sind Nebenerwerbslandwirte. Diese

sind aus der AdL quasi ausgeschieden. Diese haben sich befreien lassen. Für Landwirte hat dies also wenige Auswirkungen. Allerdings, für Winzer und für Forstwirte und auch zum Teil für Betriebe mit Sonderkulturen sind die Begrenzungen wie folgt: Winzer zwei Hektar, Sonderkulturen 2,2 Hektar, Forstwirte 75 Hektar. Dort hat es in der Tat, denke ich, Auswirkungen. Wenn Sie alleinstehend sind, dürften die Handlungsspielräume größer werden.

Die zweite Maßnahme, die Sie angesprochen haben, die Erhöhung der Renten, wenn man erst später die Rente in Anspruch nimmt, wird nicht dazu führen, dass sich das Abgabeverhalten ändert. Aber die Verluste für diejenigen, die eben erst später in Rente gehen, werden geringer sein. Insofern ist das ein gewisser Ausgleich - aber kein Ausgleich, der besonders wichtig sein wird. Die zentrale Geschichte ist die Ehegattenabgabe. Alle anderen Maßnahmen sind dieser Neugestaltung deutlich nachgeordnet.

Abgeordneter Stegemann (CDU/CSU): Dann habe ich nochmal eine Frage an Herrn Zindel vom SVLFG. Wäre es gerechtfertigt, Ehegatten im Falle einer späteren Inanspruchnahme einer Rente nach § 23 Abs. 7 ALG Zuschläge zur Rente zu gewähren? Ich rede hier, wie Sie erahnen, von der Doppelbegünstigung.

Sachverständiger Zindel (Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau). Ich will versuchen, die Doppelbegünstigung zu erklären. Diese könnte es wirklich geben. Die Ehegatten haben bei der Agrarsozialreform 1995 Zeiten zugerechnet bekommen. Vor 1995 werden Zeiten, die in der Ehezeit liegen und in denen der Ehemann Beiträge gezahlt hat, der Ehefrau zugerechnet, Zeiten, in denen sie selbst keine Beiträge gezahlt hat. In der Folgezeit wurde auf die Renten ein sogenannter Zuschlag, aber nicht der Zuschlag, über den wir heute sprechen, sondern der frühere Ehegattenzuschlag/Verheiratetenzuschlag mit ausgezahlt. Von diesem bestritten dann beide Eheleute ihren Lebensunterhalt. Sehr oft hat der seit 1995 neu versicherte Ehepartner seinen eigenen Rentenanspruch gar nicht realisiert. Dann wäre der Ehegattenzuschlag weggefallen. Der Ertrag aus diesem Beitrag ist in Gestalt des Ehegattenzuschlags bereits geflossen. Von daher wäre es problematisch, wenn man den Zuschlag nach dem neuen § 23 Abs. 7 jetzt auch aus diesen Beiträgen berechnen würde. Denn dann käme es in der Tat zu einer Doppelbegünstigung. Es ist ein etwas komplizierter Sachverhalt. Ich



hoffe, es ist halbwegs herübergekommen.

Stellv. Vorsitzender Prof. Dr. Zimmer: Dankeschön. Keine weiteren Nachfragen mehr. Dann hat als Nächstes Frau Schulte das Wort.

Abgeordnete Schulte (SPD): Herzlichen Dank. Ich hätte die gleiche Frage, die gerade Herr Stegemann an Herrn Zindler gestellt hat, auch nochmal gerne an Herrn Dr. Mehl gestellt. Sehen Sie das genauso, dass es nicht gerechtfertigt ist, dem Ehegatten nochmal den Zuschlag zu zahlen?

Sachverständiger Dr. Mehl: Ja.

Abgeordnete Schulte (SPD): Prima. Dann hätte ich nochmal eine Frage an Herrn Dr. Mehl: Inwieweit benötigen wir im Zusammenhang mit der Hofabgabeverpflichtung spezielle Regelungen für die Waldbewirtschaftung und Verpachtung beziehungsweise für die Bewirtschaftung von Steillagen im Obst- und Weinbau?

Sachverständiger Dr. Mehl: Im Grunde sind sich sicher alle einig, dass diese agrarstrukturellen Zielsetzungen in der landwirtschaftlichen Alterssicherung für Winzer, Forstwirte, Wanderschäfer, Imker und Binnenfischer keine Bedeutung haben. Wanderschäfer sind im Gegenteil wichtig, sie weiterhin zur Pflege der Landschaft zu haben. Die Schwierigkeit ist die, dass man im Sinne der Gleichberechtigung nicht der einen Gruppe (der Landwirte) eine Hofabgabeverpflichtung auferlegt und die anderen Gruppen, welche auch in der landwirtschaftlichen Alterssicherung versichert sind und welche ich gerade aufgezählt habe, davon ausnimmt. Es ist schwierig und problematisch. Es gibt eine Möglichkeit im Sinne der Gleichbehandlung, hier Ausnahmen zu schaffen. Ich hatte einen Vorschlag mit der Abschlagsrente gemacht, welcher nicht weiter verfolgt wurde. Mit dieser Abschlagsrente hätte man diese Problematik nicht gehabt.

Abgeordnete Schulte (SPD?): Ihren Ausführungen entnehme ich, dass eigentlich alles nur gerettet werden würde, wenn wir die Hofabgabe grundsätzlich abschaffen würden. Diese Landwirte ohne Nachfolger, also Witwer oder eben Unverheiratete – was Herr Ostendorf eben auch schon gefragt hatte –, könnten Sie mir das auch noch einmal aus Ihrer Sicht schildern? Was hätte das für Folgen für diese Menschen? Ist das nicht auch noch einmal eine Ungerechtigkeit, die wir fabrizieren?

Sachverständiger Dr. Mehl: Die Schwierigkeit, wenn

Sie eine solche Kompromisslösung machen, wie sie jetzt quasi hier vorgeschlagen worden ist, ist die, dass man aus vielen Bereichen Flickenteppiche zusammensetzt. Das ist die Schwierigkeit. Deshalb hat man in der Tat, wenn man irgendwo Ausnahmeregelungen schafft, eine Bevorzugung der einen, und die anderen schließt man aus. In diesem Fall – das habe ich dargestellt – werden diese 21 Prozent alleinstehende Landwirte, die in der AdL versichert sind, indirekt benachteiligt, weil sie durch die Schlupflöcher – ich habe mal treffend dazu Scheunentore gesagt – dieser Gruppe die Möglichkeiten nicht eröffnen. Sobald Sie solche Flickenteppiche schaffen, schließen Sie die eine Gruppe aus und die andere Gruppe freut sich, dass sie begünstigt ist.

Wie ich schon sagte, handelt es sich in der Tat um eine Gruppe bei diesen alleinstehenden Landwirten oft mit Kleinbetrieben - das ist die eigentliche Zielgruppe der Regelung -, die eben „nur“ mit diesen anderen Maßnahmen, etwa Erhöhung Rückbehalt, Rentenzuschlag bei später Renteninanspruchnahme und so weiter, begünstigt wird. Die bekommen auch ein bisschen was, aber deutlich weniger als die andere große Gruppe der verheirateten Landwirte.

Abgeordnete Schulte (SPD): Noch einmal eine Frage an Herrn Dr. Mehl. Wie bewerten Sie die Möglichkeit einer Evaluierung der Gesetzesänderung, um nach einem angemessenen Zeitraum – so vier bis sechs Jahre – die Wirksamkeit dieser Gesetzesänderung noch einmal für die betroffenen Landwirte zu überprüfen?

Sachverständiger Dr. Mehl: Jeder Wissenschaftler, der seine Aufgabe ernst nimmt, wird immer dafür sein, dass man Gesetze auch evaluiert im Sinne der Intention, die man gehabt hat bei der Formulierung des Gesetzes, ob sie auch tatsächlich in der sozialen ökonomischen Wirkung eingetreten sind. Insofern ein klares Ja. Es wäre in der Tat sinnvoll, nach fünf Jahren spätestens zu schauen, wie sich die Wirkung dieser Neugestaltung im Hinblick auf die agrarstrukturelle Steuerungswirkung und im Hinblick auf die soziale Absicherungswirkung gestaltet.

Abgeordnete Schulte (SPD): Jetzt frage ich Herrn Eickmeyer noch einmal zu den Waldeigentümern. Würde es denen helfen, ihre Betriebsflächen aus dem Gesetz herauszunehmen und damit den Waldeigentümern auch ein bisschen Entscheidungsfreiheit zu lassen? Ich habe gelernt, dass Wald nicht gleich Feld ist, sondern Wald



ist etwas, was sich längerfristig aufbaut und was, wenn man es verpachten muss, durch mögliche Pächter auch ausgebeutet werden könnte. Könnten Sie mir dazu noch einmal etwas sagen?

Sachverständiger Eickmeyer: Der Wald ist die Sparkasse des Hofes. Ich habe mit hohen Forstleuten gesprochen, die mir alle gesagt haben, dass es in diesem Sinne keinen praktikablen Waldpachtvertrag gibt. Wenn man ihn verpachtet, ist man nicht davor gefeit, dass man die Bäume, die man fürs Lebensende für besser hält, schont. Die bringen für den Pächter Geld, der putzt die weg. Mir sagte ein Landwirt: „Die wollten meinen Wald pachten, die haben aber gleich die Motorsäge im Kofferraum.“ Ich kann nur an Sie appellieren - und darum freue ich mich auch, dass der AGW sich eingeklinkt hat -, dass der Wald da nicht hineingehört. Wir haben im Moment 75 ha Wald als Rückbehaltsfläche, aber wenn ich nur 2 ha LN, ein paar Kühe, bisschen Wein- oder Gartenland oder einen Forellenteich noch habe, dann habe ich nur noch 37,5 ha. Ich kann nicht sagen und, sondern ich müsste dann sagen oder.

Der Bayerische Bauernverband – was ich vorhin schon angesprochen habe – hat ein Computerprogramm, was unheimlich lang ist, dass man dieses neue Monstrum, was da jetzt aufgebaut wird, überhaupt loslässt. Ich weiß, dass sich ein Verein darüber freuen wird, denn er lebt von der Beratung über dieses Sozialgesetz.

Was ich auch in dieser Runde hier einmal ganz deutlich sagen will – da bin ich auch beauftragt worden: Wenn der DGB für die allgemeine Rentenversicherung die Beratung ausführte, wie dieser Verein für uns Landwirte, das gäbe ein Aufstand in Deutschland. Ich bedanke mich.

Stellv. Vorsitzender Prof. Dr. Zimmer: Wir kommen zur Freien Runde. Wir haben als erstes Herrn Kollegen Birkwald.

Abgeordneter Birkwald (DIE LINKE.): Meine Frage geht an Herrn Eichhoff vom Deutschen Verein und ist induziert worden durch die Frage von Frau Schmidt an Sie, weshalb ich Sie bitte, den Lösungsvorschlag des Deutschen Vereins zur sogenannten Erstrentenproblematik kurz zu erläutern. Dann muss ich noch einmal nachfragen: Wäre es Ihrer Ansicht nach sinnvoll und rechtstechnisch unkompliziert machbar, diesen Vorschlag kurzfristig durch einen Änderungsantrag noch in dieses Gesetz aufzunehmen? Vorhin habe ich gehört, dass das

möglicherweise schwierig sein könnte. Wie bewerten Sie das?

Sachverständiger Eichhoff (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.): Zum Letzten: Ich glaube nicht, dass dies in diesem Gesetzgebungsverfahren geht, wobei das ja zustimmungsfrei ist. Wenn Sie diese Erstrentenproblematik aufnehmen, sind das auch Kosten, die bei den Ländern anfallen. Ich bin – zugegeben – nicht ganz im Bilde, ob das ginge, dass der Bundestag jetzt ein zustimmungsbedürftiges Gesetz beschließt und es in den Bundesrat noch einmal zurückmüsste. Ich kann mir das nicht vorstellen, dass das geht. Sie hatten – das habe ich auch gelesen – gesagt, wir hätten dann einfach einen Vorschlag gehabt. Ich bin aber doch etwas zurückhaltender. Das war unsere Stellungnahme zum Referentenentwurf. Ich sagte vorhin schon, dass wir Verständnis dafür haben, dass das jetzt nicht aufgegriffen wird, aber meine persönliche Meinung geht schon dahin, dass es ohne Durchbrechung des Zuflussprinzips nicht geht. Meines Erachtens könnte man das auch auf die Sozialrentner beschränken, also auf die Fälle des § 118 Abs. 1 SGB VI, dass man sagt, da ist der Zufluss im Folgemonat. Aber das kostet natürlich.

Abgeordneter Dr. Strengmann-Kuhn (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Schön, dass wir jetzt auch über das Sozialgesetzbuch XII reden und nicht nur über die weiteren Vorschriften. Deswegen geht auch meine Frage an Herrn Eichhoff. Zu zwei Punkten, die leider nicht drin sind in diesem Gesetzentwurf, haben Sie schon etwas gesagt. Es gibt darüber hinaus viele kleine Punkte, die sind in Ordnung oder unproblematisch. In Ihrer Stellungnahme gibt es eine ganze Reihe von Vorschlägen, die Sie kritisch sehen. Wenn Sie dazu noch einmal kurz Stellung nehmen könnten.

Sachverständiger Eichhoff (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.): Ich möchte sagen, dass wir vielleicht das etwas deutlicher gekennzeichnet haben, dass es dort materiell-rechtliche Verschlechterungen für die Betroffenen gibt. Das ist zum einen der § 94 Abs. 6, der sich auf den Übergang von Unterhaltsansprüchen bezieht. 56 % der Kosten für Unterkunft waren vom Anspruchsübergang ausgeschlossen. Das hat eigentlich seinen Hintergrund in der Geschichte von 2005, also Hartz-IV-Gesetzgebung. Früher konnte Wohngeld bei Bezug von Sozialhilfeleistungen bezogen werden. Das ist jetzt nicht mehr möglich. Deswegen war das freigestellt. Das wird ziemlich – will ich sagen – sang-



und klanglos herausgehoben. Das stimmt auch damit überein, dass man überhaupt den § 105 Abs. 2 SGB XII beabsichtigt zu entfernen. Das ist aus dem Referentenentwurf zu dem Rechtsvereinfachungsgesetz zur Änderung des SGB II schon erkennbar.

Abgeordneter Ostendorff (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Herr Brändle, noch einmal eine Frage an Sie. Wie bewerten Sie als junger Landwirt, dass wir hier womöglich eine Novellierung machen, die den Schein aufrecht erhält, eine Hofabgabeverpflichtung zu haben, die aber nur noch ein gutes Drittel der Betroffenen betreffen wird, wie Herr Mehl eben ausgeführt hat?

Sachverständiger Brändle (Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft e.V.): Da gibt es nur eine logische Bewertung: Wenn man ein Gesetz macht und das Gesetz entfaltet keine Wirkung - wobei man bedenken muss,

wenn es wirken würde, würden wir das für verwerflich halten -, dann kann man den Gesetzentwurf auch gleich bleiben lassen.

Stellv. Vorsitzender Prof. Dr. Zimmer: Danke schön, Herr Brändle, Sie hatten hiermit das letzte Wort. Damit ist unsere Anhörung beendet.

Ich darf mich bei den Sachverständigen nicht nur für den Sachverstand bedanken, sondern auch dafür, dass Sie ihn mit uns geteilt haben. Ich darf mich bei den Kolleginnen und Kollegen für die Fragen bedanken. Die Sitzung ist geschlossen.

Schluss der Sitzung: 15.44



Personenregister

- Abel, Jean-Baptiste (Deutscher Gewerkschaftsbund) 957, 958, 961, 962
Bartke, Dr. Matthias (SPD) 956
Bastians, Dr. Uda (Deutscher Städtetag) 957, 958, 966
Birkwald, Matthias W. (DIE LINKE.) 956, 963, 964, 970
Brändle, Phillip (Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft e.V.) 957, 958, 964, 965, 966, 971
Eichhoff, Gottfried (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V.) 957, 958, 963, 970
Eickmeyer, Heinrich 957, 958, 963, 964, 969, 970
Freudenstein, Dr. Astrid (CDU/CSU) 956
Gerdes, Michael (SPD) 956
Helfrich, Mark (CDU/CSU) 956
Kapschack, Ralf (SPD) 956, 962
Kramme, PStS Anette (BMAS) 957, 958
Mast, Katja (SPD) 956
Mehl, Dr. Peter 957, 958, 960, 961, 963, 964, 965, 968, 969, 971
Möller, Burkhard (Deutscher Bauernverband e.V.) 957, 958, 960, 961, 966, 967
Müller-Gemmeke, Beate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 956
Oellers, Wilfried (CDU/CSU) 956
Paschke, Markus (SPD) 956, 962
Rüffer, Corinna (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 956
Rützel, Bernd (SPD) 956
Schiewerling, Karl (CDU/CSU) 956
Schimke, Jana (CDU/CSU) 956, 958, 959, 961, 966, 967
Schmidt (Ühlingen), Gabriele (CDU/CSU) 956, 961, 962, 970
Schmidt (Wetzlar), Dagmar (SPD) 956, 961, 962
Schnitzler, Dr. Manfred (Bundesagentur für Arbeit) 957, 958, 959, 962
Stegemann, Albert (CDU/CSU) 956, 959, 960, 967, 968, 969
Steiner, Marie-Luise (Bund der Deutschen Landjugend im Deutschen Bauernverband e. V.) 957, 958, 959, 960, 967, 968
Stracke, Stephan (CDU/CSU) 956
Strengmann-Kuhn, Dr. Wolfgang (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 956, 970
Vorholz, Dr. Irene (Deutscher Landkreistag) 957, 958, 967
Weiß (Emmendingen), Peter (CDU/CSU) 956, 960
Wilhelm, Alexander (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände) 957, 958, 959, 961
Zech, Tobias (CDU/CSU) 956
Zimmer, Prof. Dr. Matthias (CDU/CSU) 955, 956, 958, 961, 963, 964, 966, 969, 970, 971
Zindel, Gerhard (Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau) 957, 958, 960, 968